

# Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO

## 1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand
Einwohnermeldeverfahren		
<b>Verantwortlicher</b> (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Gemeinde Pfronten Allgäuer Str. 6 87459 Pfronten Telefon: 08363 698-0 Mail: <a href="mailto:poststelle@pfronten.bayern.de">poststelle@pfronten.bayern.de</a>		
<b>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</b> (Kontaktdaten) GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH Hansastr. 12-16 80686 München Telefon: 089 / 54 758-0, E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@gkds.bayern">datenschutz@gkds.bayern</a>		

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

<b>Zwecke</b> Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens und der Wahlvorschriften nachzukommen.
<b>Rechtsgrundlagen</b> Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG Meldedatenverordnung (MeldDV) 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) Bundesmeldegesetz (BMG) § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) § 23 Personalausweisgesetz (PAuswG) § 21 Passgesetz (PassG) Personalausweisverordnung (PAuswV) Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) § 139b Abgabenordnung (AO) § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - § 60 Personenstandsverordnung (PStV) § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011) § 58c Soldatengesetz (SG) Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunal- Wahlgesetze und Wahlordnungen Wahlstatistikgesetz (WStatG)

### 3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nr.	Empfänger
- - -	<p>Bundesdruckerei nach § 6a PassG                      Sperrlistenbetreiber nach § 10 Abs. 5 PAuswG                      Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach § 12 PAuswG                      Waffenerlaubnisbehörden nach § 9 MeldDV                      Sprengstoffbehörden nach § 10 MeldDV                      Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach § 28 MeldDV                      Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach § 29 MeldDV, § 10 2. BMeldDÜV                      Abfallbehörden nach § 31 MeldDV                      Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach § 32 MeldDV i.V.m. § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 2 BevStatG                      Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach § 33 MeldDV                      Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG                      Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach § 35 MeldDV sowie § 10 Abs. 7 S. 1 RBeitrStV                      Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 1 und 2 AufenthV                      Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 4 2.BMeldDÜV und § 58c SG                      Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 6 2.BMeldDÜV                      Bundeszentralregister nach § 7 2.BMeldDÜV                      Kraftfahrtbundesamt nach § 8 2.BMeldDÜV                      Bundeszentralamt für Steuern nach § 9 2.BMeldDÜV, §39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO                      Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach § 11 2.BMeldDÜV                      Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, § 33 BMG sowie 1.BMeldDÜV                      Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach § 34 BMG und nach § 36 BMG                      Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG                      Datenweitergabe innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft nach § 37 BMG                      Automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG                      Automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach § 43 BMG                      Regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach § 43 BMG                      Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 BMG                      Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG                      Gruppenauskunft nach § 46 BMG                      Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach § 50 BMG                      Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach § 7 BayAGBMG i. V. m. § 3 BMG                      Übermittlung von Wahldaten nach Erlass des Gesetzgebers</p>

### 4. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

---	---	---
-----	-----	-----

## 5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Nr.	Löschungsfrist
	<p>Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG).</p> <p><b>I. Im Melderegister:</b></p> <p>1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod Ausnahmen:</p> <p>1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung 1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofferelaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.20 Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod 1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod 1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod 1.24 Ankunftsnachweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod</p> <p>2.) Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod</p> <p>3.) Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod</p> <p>4.) Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG</p> <p><b>II. Im Passregister:</b></p> <p>1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes 2. Selbstausstellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf 3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments 4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit</p> <p><b>III. Im Personalausweisregister:</b></p> <p>1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises 2. Selbstausstellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf 3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments 4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit</p>

#### **IV. Im Wählerverzeichnis, Wahlscheinverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis:**

1. Nach Erlass des Gesetzgebers

### **6. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)

Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)

Telefon: 089 212672 0

Fax: 089 212672 50

e-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

### **7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung der Daten ist gemäß den in Nr. 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen verpflichtend.